

Begründung

A. Allgemeines

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 die gegenwärtigen Bestimmungen des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung bzw. die darauf gestützten landesrechtlichen Vorschriften für teilweise mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Dieser Staatsvertrag regelt das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit beschränkten Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens (Medizinische Studiengänge und Pharmazie). Es hat den Gesetzgeber beauftragt, spätestens bis zum 1. Januar 2020 eine Neuregelung in Kraft zu setzen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Die Länder haben aufgrund dieses Urteils einen neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung erarbeitet, der den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt. Der neue Staatsvertrag wurde am 6. Dezember 2018 von der Kultusministerkonferenz sowie am 21. März 2019 von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zum einen der Umsetzung der Regelungen des Staatsvertrags in bayerisches Landesrecht. Zum anderen gibt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Anlass dazu, die Regelungen des bayerischen Landesrechts zu den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen anzupassen, da sich einige der Aussagen des Gerichts auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen lassen. Der Gesetzentwurf dient insoweit auch dazu, das Zulassungsverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen.

2. Zum 1. Januar 2019 werden die bisher vier verschiedenen Amtsblätter der Ressorts (Allgemeines Ministerialblatt AllMBl. sowie die Amtsblätter FMBl., JMBl. und KWMBL.) zu einem gemeinsamen Amtsblatt verschmolzen, dem künftigen Bayer. Ministerialblatt (BayMBl.). In der Folge ist das Landesrecht an all diejenigen

Stellen anzupassen, in denen eines der Amtsblätter als Publikationsorgan angesprochen ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Zu Nr. 1

Um die Verständlichkeit der Gesetzssystematik zu erhöhen, werden Abschnitte eingefügt, die insbesondere die Unterscheidung zwischen örtlichem und zentralem Vergabeverfahren deutlicher machen sollen.

Zu Nr. 2

Zu Buchstabe a)

Die neue Formulierung soll klarer zum Ausdruck bringen, dass in zulassungsbeschränkten Studiengängen grundsätzlich ein örtliches Vergabeverfahren durchzuführen ist, soweit kein zentrales Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung erfolgt. Der Regelfall ist demnach das örtliche Vergabeverfahren.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Harmonisierung mit dem Staatsvertrag, mit der die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht berücksichtigt wird.

Zu Nr. 4

Infolge der Änderung in Nr. 2 ist eine vollständige Nennung des Staatsvertrags hier nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 5

Zu Buchstabe a)

Da die Vorschrift für das örtliche Vergabeverfahren gilt, ist der Hinweis auf besondere Gegebenheiten in medizinischen Studiengängen zu streichen. Die Kapazitätsermittlung in den Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 6 Abs. 3 des Staatsvertrags.

Zu Buchstabe b)

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch Personalausstattung, die ausdrücklich zum Zweck der Eliteförderung bereitgestellt wird (derzeit im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern), bei der Feststellung der Kapazität außer Betracht bleibt. Andernfalls würde der Zweck beeinträchtigt, durch die Bereitstellung von zusätzlichem Personal die Studienbedingungen in Elitestudiengängen zu verbessern. Die bisherige Formulierung bringt dies nicht hinreichend zum Ausdruck.

Zu Nr. 6

Zu Buchstabe a)

Im Zuge der Untergliederung des Gesetzes in Abschnitte erfolgt eine Anpassung und Konkretisierung der Überschrift.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Buchstabe c)

Mit der Änderung wird der Zweck verfolgt, den Hochschulen größere Flexibilität bei der Bildung der Vorabquoten zu ermöglichen. Dadurch können Hochschulen auf aktuelle Entwicklungen des Bewerberaufkommens in den Quoten reagieren und standortspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Bislang bestand nur in geringem Umfang eine Deckungsmöglichkeit zwischen zwei der zu bildenden Vorabquoten (bisheriger Art. 5 Abs. 3 Satz 4). Nun werden – mit Ausnahme der Vorabquote für Härtefälle, die aus sozialen Gründen nicht angetastet werden soll – Korridore festgelegt, innerhalb derer die Hochschulen nach eigenem Ermessen die konkreten Quoten

durch Satzung festlegen, wobei ggf. auch zwischen einzelnen Studiengängen differenziert werden kann. Satz 5 enthält eine Festlegung der Quotenhöhe für den Fall, dass die Hochschule keine Regelung durch Satzung trifft, um eine Konstellation zu vermeiden, in der die Höhe der Vorabquote ungeregt ist.

Insgesamt ist zu gewährleisten, dass die Summe der Vorabquoten die Grenze von 25% der Studienplätze nicht übersteigt. Im Urteil zum zentralen Vergabeverfahren hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Umfang der Vorabquoten jedenfalls im derzeitigen Umfang von (dort) bis zu 20% verfassungsrechtlich noch vertretbar begrenzt ist. Daraus ist abzuleiten, dass der Umfang von Vorabquoten nicht beliebig groß sein darf, was entsprechend auch für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten dürfte. Im örtlichen Auswahlverfahren war bislang, bei Ausschöpfung auch der fakultativen Vorabquoten, ein Maximum von 27% erreichbar. Der Maximalwert wird im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erhöhung der Rechtssicherheit auf 25% reduziert.

Auf die vorherige gesetzliche Definition, wann ein Fall außergewöhnlicher Härte vorliegt, wird verzichtet, um Hochschulen einen flexiblen Auslegungsspielraum zu ermöglichen. Grundsätzlich kann sich zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs an der Definition der außergewöhnlichen Härte im Staatsvertrag (Art. 9 Abs. 3) orientiert werden.

Der bisherige Satz 5 entfällt, da kein rechtfertigender Grund dafür vorliegt, nur in bestimmten Vorabquoten die relative Bewerberanzahl gemessen am Gesamtaufkommen der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen. Der bisherige Satz 12 entfällt, da diese Regelung zum einen keine Relevanz für die Zulassung hat (die Aufnahme eines Studiums betrifft die Frage der Immatrikulation) und zum anderen von den Hochschulen kaum überprüft werden kann, ob (dauerhaft) eine Berufsausbildung aufgenommen wird.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Nomenklatur des Staatsvertrags, da eine einheitliche Verwendung von Begriffen sinnvoll ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass neben klassischen Auswahlgesprächen auch andere Verfahren, die mündlich durchgeführt werden (z.B. Multiple Mini Interviews), zur Anwendung kommen können, und dass derartige Verfahren vorrangig zur Feststellung der Eignung dienen sollen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Streichung hat den Grund, dass das Bundesverfassungsgericht ein „Kriterienfindungsrecht“ der Hochschulen für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat. Vielmehr muss der Gesetzgeber die in Betracht kommenden Kriterien selbst festlegen (Vorbehalt des Gesetzes).

Zu Doppelbuchstabe cc)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum zentralen Vergabeverfahren festgestellt, dass gegen eine Vorauswahl von Verfassungen wegen grundsätzlich nichts einzuwenden sei, um in einem zweiten Schritt ein individualisiertes Auswahlverfahren durchführen zu können.

Die Feststellung lässt sich auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen. Nach der bisherigen Rechtslage konnten die Hochschulen im örtlichen Vergabeverfahren eine Vorauswahl unabhängig davon vorsehen, ob die Hochschule tatsächlich ein individualisiertes Verfahren durchführt, in dem zum Beispiel aufwendige Auswahlgespräche oder Studieneignungstests vor Ort geführt werden. Dies erscheint nicht sachgerecht. In Konstellationen, in denen die Hochschule Studienplätze alleine nach automatisierbaren Kriterien vergibt, erscheint die Möglichkeit einer Vorauswahl nicht erforderlich, da die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Komplexität des Verfahrens an sich unerheblich ist. Eine Vorauswahl soll daher nur in Fällen zulässig sein, in denen die Hochschule tatsächlich aufwendige, individualisierte Verfahren durchführen will.

Zu Buchstabe f)

Das Bundesverfassungsgericht hat seinem Urteil zum zentralen Vergabeverfahren gefordert, dass eine Berücksichtigung von Kriterien wie Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder Berufsausbildungen und -tätigkeiten durch die Hochschulen in standardisierter und strukturierter Weise sichergestellt werden müsse, sofern die Hochschulen von den ihnen insoweit eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen. Hierbei genüge es dem Vorbehalt des Gesetzes, wenn der Gesetzgeber eine Regelung trifft, welche die Hochschulen dazu verpflichtet, und die Hochschulen im Übrigen selbst die Standardisierung und Strukturierung ihrer Auswahlgespräche, Tests usw. gewährleisten.

Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen. Deshalb wird eine Regelung aufgenommen, welche die Hochschulen ausdrücklich zu einer Berücksichtigung von Kriterien in transparenter, standardisierter und strukturierter Weise verpflichtet. Die Regelung ist an die entsprechende Regelung des Staatsvertrags (Art. 10 Abs. 5 Satz 1) zum zentralen Vergabeverfahren angelehnt.

Zu Nr. 7

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird aufgrund der Streichung der Sonderregelungen zum Verbundstudium im bisherigen Abs. 3 angepasst.

Zu Buchstabe b)

Da eine Auswahl nach dem Los nur erfolgen sollte, wenn fachliche Eignungskriterien nicht zur Verfügung stehen, wird eine Regelung eingefügt, nach der bei Ranggleichheit der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienplatz in höheren Fachsemestern vorrangig nach der Befähigung, beispielsweise den im bisherigen im Studium erzielten Leistungsnachweisen, und erst nachrangig nach dem Los entschieden wird.

Zu Buchstabe c)

Mit Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 27. April 2017 wurde die Härtefallregelungen für die Zulassung in höhere Fachsemester aufgehoben, weil die Zulassung in höhere Fachsemester ausschließlich durch Gesetz geregelt ist und für

nähere Bestimmungen in einer Rechtsverordnung im Hochschulzulassungsgesetz keine Ermächtigung besteht. Für eine Härtefallregelung besteht insbesondere aus sozialen Erwägungen jedoch weiterhin Bedarf. Hochschulen soll es rechtssicher möglich sein, bei Vorliegen besonderer Härten eine vorrangige Zulassung von solchen Bewerberinnen und Bewerbern vorzunehmen. Die durch die Aufhebung der vormaligen Regelung in der Verordnung entstandene unbeabsichtigte Regelungslücke soll im Zuge der Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes wieder geschlossen werden. Dies ist auch insofern konsistent, als bei der Zulassung in das erste Fachsemester eine bevorzugte Zulassung von Härtefällen normiert ist. Zur (fehlenden) Definition der außergewöhnlichen Härte wird auf die Ausführungen zu Nr. 6 Buchstabe c) verwiesen.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Mit dieser Vorschrift wird eine Spezialregelung zur Zulassung in postgradualen Studiengängen getroffen. Ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 (neu) findet hier gerade nicht statt, weshalb die Verwendung dieses Begriffs bei postgradualen Studiengängen irreführend ist. Sie wird daher gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Für die Heranziehung weiterer Kriterien nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 bei der Zulassung zu postgradualen Studiengängen wird kein Bedarf gesehen. Von der Vorschrift wird weitestgehend kein Gebrauch gemacht.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e)

Die Regelung ist entbehrlich, da es bereits die Möglichkeit gibt, für Bewerberinnen und Bewerber, die am Verbundstudium teilnehmen, eine Vorabquote einzurichten.

Bei der Festlegung der Höhe dieser Quote erhalten die Hochschulen nun größeren Spielraum. Eine darüberhinausgehende Privilegierung entsprechender Bewerberinnen und Bewerber im Wege einer generellen vorrangigen Zulassung ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 8

Zu Buchstaben a), b) und d)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, durch die der bisherige Absatz 4 entbehrlich wird.

Zu Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert, um sicherzustellen, dass durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Kriterien in allen Hauptquoten des örtlichen Vergabeverfahrens zulässig sind.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Es handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 9

Um die Verständlichkeit der Gesetzssystematik zu erhöhen, werden Abschnitte eingefügt, die insbesondere die Unterscheidung zwischen örtlichem und zentralem Vergabeverfahren deutlicher machen sollen.

Zu Nr. 10

Zu Buchstabe a)

Im Zuge der Untergliederung des Gesetzes in Abschnitte erfolgt eine Anpassung der Überschrift, die verdeutlicht, dass das Gesetz lediglich ergänzende Vorschriften zum unmittelbar geltenden Staatsvertrag enthält.

Zu Buchstabe b)

Der neue Staatsvertrag sieht in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 eine neue Quote vor, in der die Studienplätze nach näherer Maßgabe des Landesrechts ohne Berücksichtigung der Schulnoten vergeben werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Land.

Für die Hochschulen des Freistaats Bayern soll in Abs. 1 festgelegt werden, dass die Auswahl in dieser Quote nach einer Verbindung aus dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests und der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, erfolgen soll. Das Gewicht der abgeschlossenen Berufsausbildungen soll – unbeschadet der Übergangsregelung für Altwartende des Staatsvertrags – bei 30 % liegen.

Dies trägt dem politischen Wunsch Rechnung, einschlägigen Berufsausbildungen größere Bedeutung bei der Zulassung zu den medizinischen Studiengängen als bisher beizumessen, stellt zugleich aber sicher, dass kein Übergewicht auf das Kriterium gelegt wird, das dazu führen könnte, dass Ausbildungen nur mit dem Ziel eines späteren Studiums absolviert werden und ausgebildete Fachkräfte in ein Studium ‚abwandern‘, was den Fachkräftemangel z.B. in Pflegeberufen verschärfen könnte.

Auf die zusätzliche Berücksichtigung der Dauer einer Berufstätigkeit neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird verzichtet, da dies – ähnlich wie zuvor bei der Wartezeitquote – die negative Folge hätte, dass Bewerberinnen und Bewerber erst nach einer sehr langen Zäsur in den Lernbetrieb zurückkehren könnten, was ihre Erfolgsaussichten im Studium verringert.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags ist in der Quote für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren auch Wartezeit noch zu berücksichtigen. Da diese Übergangsregelung im Staatsvertrag kurz bemessen ist und Härten nicht ausreichend abmildert, wird sie um ein weiteres Jahr verlängert. Das Gewicht der Wartezeit im zweiten und dritten Jahr der Übergangszeit ist identisch.

Das verbleibende Gewicht unter Berücksichtigung des Gewichts der Wartezeit, mit- hin zunächst im Umfang von 25 %, ab dem Sommersemester 2021 im Umfang von 40 % und nach Auslauf der Übergangsregelung ab dem Sommersemester 2023 im Umfang von 70 %, ist für das Ergebnis des Studieneignungstests vorzusehen. Die Ranglistenposition der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Summe der in ihrer Person vorliegenden Kriterien unter Berücksichtigung der festgelegten Ge- wichte. Bewerberinnen und Bewerber nehmen an dieser Quote auch teil, wenn sie ein Kriterium nicht erfüllen; dieses Kriterium geht bei ihnen dann mit 0 ein, verringert also deren Chancen.

Die Regelung sorgt insgesamt dafür, dass die Hochschulen im Freistaat Bayern die in dieser Quote zu vergebenden Plätze nach einheitlichen Vorgaben vergeben. Der Gesetzgeber nutzt den Gestaltungsspielraum damit vollständig aus. Von individuellen Ausgestaltungen der Quote durch die Hochschulen durch Satzung, die das bereits komplexe Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber noch unübersichtli- cher machen würde, wird abgesehen. Die Hochschulen haben im Rahmen des Aus- wahlverfahrens der Hochschulen bereits ein ausreichend hohes Maß an eigenen Entscheidungsspielräumen.

In Abs. 2 der Regelung wird klargestellt, dass die Kriterien, die der Staatsvertrag für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorsieht, ab- schließend sind, von der grundsätzlich eröffneten Möglichkeit des Landesgesetzge- bers, ggf. weitere Kriterien zu definieren, also abgesehen wird. Der Staatsvertrag sieht alle naheliegenden und geeigneten Kriterien, die über kognitive, praktische oder sozial-kommunikative Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern Auskunft geben, bereits vor. Ferner lässt die Regelung gemäß Art. 10 Abs. 4 des Staatsvertrags die Bildung einer Unterquote durch die Hochschulen zu, in der ein Teil der im Auswahl- verfahren zu vergebenden Studienplätze in Abweichung zu den Vorgaben des Art. 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 vergeben werden können. Dadurch können die Hochschulen ggf. die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder die Auswahl ohne Berücksichtigung der Schulnoten stärker betonen.

Für beide Quoten wird geregelt, wie bei Ranggleichheit zu verfahren ist. Die Notwen- digkeit einer landesrechtlichen Regelung dazu ergibt sich aus Art. 10 Abs. 7 Satz 3 des Staatsvertrags. Demnach sollen bei Ranggleichheit Personen bevorzugt werden,

die bestimmte Dienste zum Wohle der Allgemeinheit absolviert haben. Im Übrigen soll bei Ranggleichheit durch Los entschieden werden.

Auf ergänzende Maßgaben des Landesrechts hinsichtlich der Vorauswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen wird verzichtet. Sollte eine Hochschule eine Vorauswahl vorsehen, ist das Nähere durch Satzung zu regeln, wobei die Bestimmung des Art. 10 Abs. 6 des Staatsvertrags zu beachten ist.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um Folgeänderungen und eine Anpassung der Nomenklatur an den Staatsvertrag.

Zu Nr. 11

Die bisherigen Art. 11 und 11a werden wegen des Sachzusammenhangs in den Abschnitt zum zentralen Vergabeverfahren verschoben.

Zu Nr. 12

Art. 9b wird eingefügt, da der Staatsvertrag selbst nur eine Verordnungsermächtigung für die Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags) und für die Einschränkung bei der Anwendung von Kriterien der Quoten nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 während der Übergangszeit (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags) enthält. Es fehlt hingegen eine Verordnungsermächtigung, um während der Übergangszeit Näheres über die Berücksichtigung von Wartezeit regeln zu können. Dies ist aber erforderlich, weil die im Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen alleine nicht ausreichend sind. Die frühere Verordnungsermächtigung des Staatsvertrags zur Wartezeitquote ist obsolet geworden, war aber die Grundlage für bisherige nähere Bestimmungen zur Wartezeit in der Verordnung. Hierfür bedarf es eines Ersatzes.

Zu Nr. 13

Um die Verständlichkeit der Gesetzssystematik zu erhöhen, werden Abschnitte eingefügt, die insbesondere die Unterscheidung zwischen örtlichem und zentralem Vergabeverfahren deutlicher machen sollen. Abschnitt 3 enthält Vorschriften, die in

mehreren Verfahrensarten gelten, sowie eine Regelung zum Voranmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen.

Zu Nr. 14

Der bisherige Art. 7a wird in Abschnitt 3 verschoben, da das Serviceverfahren der Stiftung in mehreren Verfahrensarten zur Verfügung steht. Die Streichung der Wörter „Auswahl und“ erfolgt zur Rechtsbereinigung und führt zu keiner materiellen Änderung, da die Auswahl der Zulassung immanent ist.

Zu Nr. 15

Bei der Verschiebung der bisherigen Artikel 9 und 10 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 16

Da es sich bei den genannten Vorschriften um Übergangsregelungen handelt, die nur bis einschließlich des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2022/23 gelten sollen, wird ein Außerkrafttreten geregelt. Das Datum ist so gewählt, dass das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2022/23 abgeschlossen ist.

Zu § 2:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum zentralen Vergabeverfahren festgestellt, dass die Wartezeitquote in seiner derzeitigen Form verfassungswidrig ist, da Wartezeit für sich allein genommen kein sachgerechtes Zulassungskriterium sei und der Gesetzgeber die Wartezeit nicht angemessen in ihrer Dauer beschränkt habe. Die Länder haben sich im zentralen Vergabeverfahren daher auf eine Abschaffung der Wartezeitquote verständigt.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Wartezeitquote lassen sich auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen, sodass die reine Wartezeitquote auch hier verfassungswidrig sein dürfte und nicht aufrechterhalten werden kann. In Konsequenz dessen wird die reine Wartezeitquote auch im örtlichen Vergabeverfahren ganz abgeschafft. Stattdessen sollen Studienplätze künftig insgesamt nach Eignung vergeben werden.

Die Abschaffung der Wartezeitquote kann in einigen Fällen zu einer Härte für Bewerberinnen und Bewerber führen, die bereits lange – teilweise mehrere Jahre – auf einen Studienplatz warten. Um diese Härte abzumildern, sieht der vorliegende Gesetzentwurf zunächst eine Regelung vor, nach der vorhandene Wartezeit der Bewerberinnen und Bewerber mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verrechnet wird. Bewerberinnen und Bewerber mit viel Wartezeit, die von der Abschaffung der Wartezeitquote besonders hart betroffen sind, können sich so auf den Ranglisten deutlich verbessern und haben dadurch eine größere Chance, noch zugelassen werden zu können. Die Begrenzung auf eine maximale Anrechnung eines Bonus von 1,0 beruht auf der Abwägung, dass einerseits den bislang Wartenden in der Übergangszeit eine angemessene Chance auf den Erhalt eines Studienplatzes eingeräumt werden soll, andererseits jedoch darauf zu achten ist, dass die grundsätzlich maßgebliche Eignung des Bewerbers nicht zu sehr in den Hintergrund rückt. Der Anteil der Studienplätze, der auf diese Weise vergeben wird, soll wie die bisherige Wartezeitquote 10 % betragen. Die Regelung kann allerdings nicht dazu verhelfen, dass sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die auf einen Studienplatz warten, noch eine Zulassung erhalten. Einer solchen Garantie hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil eine Absage erteilt.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt, dass nach Ablauf der temporären Übergangsregelung, in der Wartezeit bei der Studienplatzvergabe noch mitberücksichtigt wird, eine Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nur noch in zwei Hauptquoten erfolgt, nämlich der Abiturbestenquote in einem Umfang von 30 %, und dem ergänzenden Hochschulauswahlverfahren in einem Umfang von 70 %.

Die dadurch obsolet werdenden Vorschriften zur Berücksichtigung von Wartezeit werden gestrichen.

Zu § 4:

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen des Landesrechts aufgrund der Einführung des neuen BayMBl. zum 1. Januar 2019.

Zu § 5:

§ 5 regelt ein gestaffeltes Inkrafttreten.

Den Hochschulen wird eine Vorlaufzeit eingeräumt, um die notwendigen software-technischen Anpassungen für die Verrechnung von HZB-Note und Wartezeit zuverlässig umsetzen zu können. Die neue Regelung soll im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021 erstmalig Anwendung finden.

Da die vollständige Abschaffung der Wartezeitquote erst nach einer Übergangszeit von drei Jahren wirksam werden soll, tritt § 3 des Gesetzes erst mit einer entsprechenden Verzögerung in Kraft. Die vollständige Abschaffung der Wartezeitquote wird damit zum Sommersemester 2024 wirksam.

Im Übrigen tritt das Gesetz rückwirkend in Kraft. Der Vertrauensschutz der Bewerberinnen und Bewerber steht dieser Rückwirkung nicht entgegen. Spätestens seit der Bekanntgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 und der umfassenden Medienberichterstattung muss bekannt sein, dass das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen ab dem 1. Januar 2020 durch ein neues verfassungskonformes Verfahren ersetzt sein muss. Die Betroffenen konnten somit seither nicht mehr darauf vertrauen, dass die Vergabe der Studienplätze für das Sommersemester 2020 nach den bisherigen, teilweise für verfassungswidrig erklärten landesgesetzlichen Regelungen erfolgen würde. Darüber hinaus wird nach dem Beschluss des Ministerrats der Gesetzentwurf auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bekanntgegeben werden. Weiterhin wird der Gesetzentwurf den Hochschulen übermittelt, damit diese die Bewerberinnen und Bewerber in geeigneter Weise hierüber in Kenntnis setzen können. Damit werden potentielle Studienbewerberinnen und Studienbewerber frühzeitig darüber informiert, dass vss. ab dem 1. Dezember 2019 neue Regelungen für das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten werden und welchen Inhalt diese – vorbehaltlich der weiteren Behandlung im Bayerischen Landtag – haben werden.